Netzentgelte für Netznutzung

gültig ab 01.01.2017

für das Netzgebiet der Stadtwerke Dülmen GmbH (Netzbetreiber)

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich des Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

Entgelt für Kunden mit Leistungsmessung 1.

Jahresleistungspreissystem

		Leistun	gspreise	Arbeit	spreise
Entnahmestelle in der Netz-		Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾
oder Umspannebene	bis	in € pro k\	V* und Jahr	in ct p	ro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	< 2500	11,77	14,01	2,63	3,13
Umspannung (M/N)	< 2500	12,62	15,02	3,17	3,77
Niederspannungsnetz (N)	< 2500	12,97	15,43	3,70	4,40
		Leistungspreise		Arbeitspreise	
Entnahmestelle in der Netz-		Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾
oder Umspannebene	über	in € pro k\	V* und Jahr	in ct p	ro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	≥ 2500	62,04	73,83	0,62	0,74
Umspannung (M/N)	≥ 2500	76,29	90,79	0,62	0,74
Niederspannungsnetz (N)	≥ 2500	53.29	63.42	2.04	2.43

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe) * Jahreshöstleistung

Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreise Arbeitspreise Arbeitspreise		spreise	
Entnahmestelle in der Netz-	Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾
oder Umspannebene	in € pro kV	/* und Monat	in ct p	ro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	10,34	12,30	0,62	0,74
Umspannung (M/N)	12,72	15,14	0,62	0,74
Niederspannungsnetz (N)	8,88	10,57	2,04	2,43

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe).
* Monatshöstleistung

Entgelt für Kunden ohne Leistungsmessung 2.

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf)

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
Grundpreis	32,50 €/Jahr	38,68 €/Jahr
Arbeitspreis	4,20 ct/kWh	5,00 ct/kWh

Hier unterstellt: Synthetisches LP-Verfahren

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe).

3. Entgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

(Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpen)

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
Arbeitspreis - Speicherheizung	1,92 ct/kWh	2,28 ct/kWh
Arbeitspreis - Wärmepumpen	1,92 ct/kWh	2,28 ct/kWh

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe).

Entgelt für Messung und Abrechnung mit Lastgangzählung 4.

mit Lastgangzählung	Messstellenbetrieb inkl. Messung		
	in €/Jahr		
	Nettopreise ¹⁾ Bruttopreise ²⁾		
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	620,00 €/Jahr	737,80 €/Jahr	
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	395,00 €/Jahr	470,05 €/Jahr	

Unabhängig von der Stellung der Messeinrichtung sind im Preis für die Messung folgende vom Netzberteiber zu erbringende Leistungen enthalten:
- Die technische Messstellenbetreuung sowie die Zählerwerterfassung, -aufbereitung und -weiterleitung
- Die Messeinrichtung beinhaltet: Wändler, Zähler und Kommunikationseinrichtung int. Modem

Sonderleistungen	pro Ermittlung	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
Sonder-Zählerstandsermittlung	50,00 €	59,50 €

Entgelt für Messung und Abrechnung 5.

ohne Lastgangzählung

Synth. LP-Verfahren	Messstellenbetrieb inkl. Messung		
	in €/Jahr		
	Nettopreise ¹⁾ Bruttopreise ²⁾		
Wechselstrom-Eintarifzähler	10,20 €/Jahr	12,14 €/Jahr	
Drehstrom-Eintarifzähler	12,40 €/Jahr	14,76 €/Jahr	
Drehstrom-Zweitarifzähler	12,40 €/Jahr	14,76 €/Jahr	
(ohne Tarifschaltung)			
Drehstrom-Zweirichtungszähler	32,20 €/Jahr	38,32 €/Jahr	
Prepaymentzähler	41,45 €/Jahr	49,33 €/Jahr	
Tarifschaltgerät	26,99 €/Jahr	32,12 €/Jahr	
Stromwandlersatz	37,42 €/Jahr	44,53 €/Jahr	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	142,00 €/Jahr	168,98 €/Jahr	

Sonderleistungen	pro Ermittlung		
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	
Sonder-Zählerstandsermittlung	39,50 €	47,01 €	

6. Entgelt für Blindstrommehrinanspruchnahme

Es wird davon ausgegangen, dass der cos phi zwischen 0,9 und 1 induktiv liegt. Übersteigt während eines Abrechnungszeitraumes die am Tage gelieferte Blindarbeit (kvarh) 50% der am Tage gelieferten Wirkarbeit (kWh), so beträgt der Preis für die mehr gelieferte Blindarbeit:

Nettopreise1) Bruttopreise2)

für alle Netzebenen und Umspannebenen

0,92 ct/kvarh 1,09 ct/kvarh

7. Entgelt für Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

KWK-G Umlage: 2017

verbrauchsunabhängig	0,438 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)

^{*)} Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. (zzt. 19%)

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Erforderliche Anpassungen wegen Änderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers und/oder des Gesetzgebers behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de

8. Entgelt für Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Umlage nach § 19 StromNEV - Aufschläge je Letztverbrauchergruppe:

2017

Für die ersten 1.000.000 kWh	(LV Gruppe A`)	0,388 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)
oberhalb von 1.000.000 kWh	(LV Gruppe B`)	0,050 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)
oberhalb von 1.000.000 kWh **)	(LV Gruppe C')	0,025 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)

^{*)} Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. (zzt. 19%)

9. Entgelt für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

§ 18 AbLaV - Umlage: 2017

verbrauchsunabhängig	0,006 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)
		,

^{*)} Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. (zzt. 19%)

10. Entgelt für Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe:

2017

Für die ersten 1.000.000 kWh	(LV Gruppe A`)	-0,028 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)
oberhalb von 1.000.000 kWh	(LV Gruppe B`)	0,038 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)
oberhalb von 1.000.000 kWh ★★)	(LV Gruppe C')	0,025 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)

^{*)} Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. (zzt. 19%)

11. Entgelt für Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gebietskörperschaft. Die Höhe der Konzessionsabgaben betragen gem. Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992:

a) bei der Stromlieferung im Rahmen der Schwachlastregelung	0,610 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)
b) bei sonstigen Stromlieferungen	1,590 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)
c) bei Sondervertragskunden ≥ 30 kW und ≥ 30.000 kWh	0,110 ct/kWh	zzgl. Umsatzsteuer*)

^{*)} Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. (zzt. 19%)

12. Entgelt/Vergütung für Differenzmengen bei Lastprofilkunden

Die Entgelte für bilanzielle Energieungleichgewichte durch Jahresmehr- und Jahresmindermengen werden auf Grundlage der vom BDEW veröffentlichten Preise ermittelt. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. (zzt. 19%)

13. Anmerkungen

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam

^{**} Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWK-G 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

^{**)} Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWK-G 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

¹⁾ ohne Umsatzsteuer (Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. zzt. 19%) 2) inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%)